

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Mai 2008

## I. Anwendung

1. Für die mit uns abgeschlossenen Liefergeschäfte gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht mit den Kunden im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Mit der widerspruchsfreien Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als vereinbart an. Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
2. Mündliche Vereinbarungen in Abweichung von dem Inhalt der Auftragsbestätigung haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie von uns ausdrücklich bestätigt sind.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann im Rahmen des Liefergeschäftes als vereinbart, wenn der Käufer eigene Einkaufsbedingungen verwendet. Dies gilt auch für den Fall, daß wir den Einkaufsbedingungen des Kunden bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Insofern befreit uns der Kunde von dem Erfordernis eines Widerspruchs gegen seine Einkaufsbedingungen. Die Bezugnahme des Kunden auf die eigenen Einkaufsbedingungen gilt als nicht geschrieben.

## II. Preise

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Es wird der im Zeitpunkt der Rechnungserstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, angemessene Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Warenlieferung Erhöhungen bei unseren Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstigen wesentlichen Kalkulationsbestandteilen eintreten.
2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
3. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

## III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und rechtzeitigen Materialbestellungen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von Bestellmengen bis zu 20 % sind zulässig.
3. Wir sind zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für uns das Besitztum an den Formen bzw. die Aufbewahrungspflicht an Kundengebundenen eigenen Formen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen.
4. Bei Abtrufaufträgen ohne Vereinbarungen von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermin können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
5. Ereignisse höherer Gewalt bei und/oder unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei beherrschbaren Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussparungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind. Wir haben Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.
6. Eine Überschreitung der von uns angegebenen Cirka-Lieferzeiten um höchstens einen Monat begründet noch keinen Lieferverzug. Betriebsstörungen jeder Art bei uns, sowie Liefererschwernisse bei unseren Zulieferanten berechnen uns zur angemessenen Verlängerung der vorgesehene Lieferfrist, sowie zur Ausführung von Teillieferungen. Ereignisse höherer Gewalt in unserem Betriebsablauf oder bei unseren Zulieferanten berechnen uns, von dem noch nicht erfüllten Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir dadurch schadensersatzpflichtig gemacht werden können.

## IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Grundsätzlich erfolgt der Versand mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer – spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes – auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei fob- oder frachtfreier Lieferung. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Unsere Rechnung gilt gleichzeitig als Versandanzeige.
3. Von uns entrichtete Frachten sind nur als eine für den Besteller gemachte Frachtvorlage zu betrachten. Mehrfrachten für Eil- und Expressgut gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn wir im Einzelfall die Transportkosten übernommen haben.
4. Versandweg und Beförderungsmittel sind, falls vom Kunden keine schriftliche Frachtforderungen gegeben werden, unserer Wahl überlassen. Wobei sich unsere Haftung insbesondere für billigte Verfrachtung auf Vorschlag und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Von uns versandbereit gemeldete Ware muß sofort übernommen werden und wird als „ab Werk geliefert“ berechnet. Geht die Ware in das Ausland oder unmittelbar an Dritte, so hat die Untersuchung und Abnahme in unserem Werk zu erfolgen.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag, wir bleiben Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferanten gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.
4. Der Käufer hat in den Fällen 2. und 3. die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne von V. gilt, unentgeltlich für uns zu verwahren.
5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zu Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß 2 und/oder 3 zusammen mit anderen nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
10. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu erzieltem Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitgehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis für Lieferungen, Teillieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 8 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 5 % , über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen.
4. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zu Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuziehen.

## VII. Mängelhaftung

1. Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Messingteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
2. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, daß der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau oder Weiterverkauf schriftlich anzuzeigen hat. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
3. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
4. Bei begründeter Mängelrüge – wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, kostenloser Ersatzlieferung oder Gutschrift verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises, Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns unfrei zurückzusenden.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelrügen zur Folge.

## VIII. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet uns für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer Genehmigung weitergegeben werden.

## IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, die uns und den Kunden betreffen ist unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Liefervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, sowie für Klagen aus unserem Eigentum, ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Arnsberg oder das Landgericht Arnsberg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

## X. Rechtsanwendung

- Für die beiderseitigen Vertragsbeziehung gilt unter Ausschluß jeden anderen Rechts nur deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.7.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB 1.73 I S. 856) sowie über den Abschluß von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGB 1.73 I S. 868) ist ausgeschlossen.

## XI. Gültigkeit

- Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt. Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem beiderseitigen Vertragswillen entspricht.

## Besondere Hinweise für Lieferbedingungen und Bestellungen:

1. Es gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Alle Preise verstehen sich per Garnitur, Stück, Paar oder Meter in Euro einschließlich Mehrwertsteuer.
3. Bei allen Preisangaben handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen.
4. Es wird das bestmögliche Maß (=Rohrlänge) in cm geliefert. Bei Zwischenmaßen wird das nächsthöchste Maß laut Preistabelle berechnet.
5. Bei allen Maßangaben handelt es sich um Cirka-Werte in Millimetern bzw. Zentimetern.
6. Es werden nur volle Verkaufseinheiten (VE), wie im Register Zubehör für jeden Artikel und jede Größe angegeben, geliefert.
7. Wir bitten Sie, darauf zu achten, daß Kleinstaufträge mit einem Nettowert unter Euro 50,00 wegen der hohen Bearbeitungskosten vermieden werden. Kleinstaufträge, die sich nicht vermeiden lassen, werden mit der nächsten Sendung ausgeliefert oder mit einem Mindermengenzuschlag von Euro 10,00 berechnet, falls sofortiger Versand gewünscht werden sollte.
8. Ein Großteil unserer Messingartikel wird mit speziellem Lack beschichtet um einen dauerhaften Schutz unserer hochwertigen Artikel zu gewährleisten.
9. Bei den Oberflächenveredlungen sind geringe Farbabweichungen aufgrund unterschiedlicher, fertigungsbedingter Materialzusammensetzungen (Chargen) möglich. Bei Schmiedeeisen sind diese Abweichungen auf die Hauptpatinierung zurückzuführen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
10. Der Einsatz eines zusätzlichen Trägers bei kompletten Vorhangarmaturen wurde in Zusammenarbeit mit unseren Kunden festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung. Unter gewissen Voraussetzungen, wie z.B. bei Verwendung schwerer Vorhangstoffe oder Trägern mit größeren Wandabständen, sollte unter Umständen der zusätzliche Träger bereits bei kürzeren Rohrlängen eingesetzt werden. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.
11. Für Schäden, die durch unsachgemäße Montage entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
12. Reklamationen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden.
13. Unsere Auftragsbestätigungen sollten auf Richtigkeit ihrer Bestellaufgaben überprüft werden, da bei etwaigen Fehllieferungen keine Ersatzansprüche bestehen.
14. Rücksendungen müssen vor Versand der Ware mit uns abgestimmt werden. Die Ware darf keine Beschädigungen aufweisen und muß sich in der Originalverpackung befinden. Zugeschnittene Rohre, Stangen sowie Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Retouren aufgrund einer Falschbestellung nehmen wir nur nach vorheriger Zustimmung durch uns zurück. Wir berechnen dafür eine Lagerrücknahmegebühr von 25% des Nettowarenwertes.
15. Abweichungen von Abbildungen, Beschreibungen und Maßen, technische Veränderungen, Weiterentwicklungen, Verbesserungen sowie die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern sind uns jederzeit vorbehalten.
16. Im Falle nicht einkalkulierter Erhöhungen bei den Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstiger wesentlicher Kalkulationsbestandteile behalten wir uns Preisänderungen ausdrücklich vor.

Der Besteller erkennt mit der Annahme des Auftrages durch uns diese Bedingungen ausdrücklich an. Mit Erscheinen dieses Kataloges verlieren alle vorherigen Kataloge und Preise ihre Gültigkeit.